

1. Änderungsverordnung vom 11.6.2009 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05) vom 20.12.2002

1. Änderungsverordnung vom 11.6.2009 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05) vom 20.12.2002.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz- LNatSchG) vom 6. März 2007 (GVBl. Schl.-H. , Seite 136, ber. S. 250), in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. § 23 LNatSchG wird verordnet:

§ 1

Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen

Die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ vom 20.12.2002 wird wie folgt geändert:

In § 2 werden hinter Absatz Nr. 3 folgende neue Absätze Nr. 3a und 3b hinzugefügt:

(3a) Dem Landschaftsschutz unterliegen nicht mehr: teilweise die Flurstücke 67/21, 38, 1/1, 64/6, 57/37, 41, 70/31, 66/12, 71/32 sowie das komplette Flurstück 55/9 der Flur 14 der Gemarkung Appen (Bereich des Schäferhofs).

(3b) Dem Landschaftsschutz unterliegen nicht mehr: teilweise die Flurstücke 42/5, 43/9, 43/5, 42/8, 42/9, 41/10, 41/8 sowie die kompletten Flurstücke 42/7 und 42/6 der Flur 11 der Gemarkung Appen (Teilbereich des B-Plan 5 „Op´n Bouhlen“).

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den Abgrenzungskarten zur 1. Änderungsverordnung im Maßstab 1 : 1.000 bzw. 1:10.000.

§ 2

Entlassungsgegenstand

(1) Der entlassene Bereich ist insgesamt 8,13 ha groß und umfasst Gemarkungsteile der Gemeinde Appen.

(2) Das Gebiet

1. für den Bereich des Schäferhofs befindet sich innerhalb des LSG 05 südlich der Ortslage Appen am Schäferhofweg und grenzt östlich an den Deponieberg der Schäferhofdeponie. Der eigentliche Hofbereich mit den Hauptgebäuden grenzt direkt westlich an den Schäferhofweg. Ein Einfamilienhaus mit Gartengrundstück sowie ein Fabrikationsgelände befinden sich direkt gegenüber östlich des Schäferhofweges und westlich des Deponiefußes. Die südliche Begrenzung des Hofes ist der Krabatenmoorgraben, westlich und nördlich wird der Hof durch eine Waldfläche begrenzt. Außerhalb des Hofgeländes südlich des Krabatenmoorgrabens befindet sich noch eine Splittersiedlung bestehend aus mehreren Wohngebäuden.

2. umfasst für den Teilbereich des B-Planes Gebietes Nr. 5 „Op´n Bouhlen“ die östliche Abgrenzung der Bebauung der Gemeinde Appen zum Niederungsbereich der Appener Beek hin. Die östliche Grenze des Entlassungsgebietes beginnt nördlich der südöstlichen Ecke des Flurstückes 43/5. Sie verläuft von dort in südwestlicher Richtung quer über die Flurstücke 42/8 und 42/9 entlang einer Gruppe von 3 Birnbäumen, parallel zum Baukörper der Doppelhäuser Op´n Bouhlen Nr. 13 h und 13 g bis auf die südliche Grenze des Flurstückes 42/9. Die Grenze verläuft danach nach Nordwesten bis zum Eckpunkt der Flurstücke 42/9 und 41/10, dann weiter nach Südwesten bis zum Eckpunkt der Flurstücke 41/10 und 40/8. Alle nordwestlich der oben beschriebenen Grenze liegenden Teilstücke der Flurstücke 42/5, 43/9, 43/5, 42/8, 42/9, 41/10, 41/8 sowie die kompletten Flurstücke 42/7 und 42/6 der Flur 11 der Gemarkung Appen werden aus dem Landschaftsschutz entlassen

(3) Die genaue Grenze des entlassenen Bereichs ist in der Abgrenzungskarte rot unterlegt eingetragen.

**1. Änderungsverordnung vom 11.6.2009 zur Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05)
vom 20.12.2002**

§ 3

Verwahrung, Bezeichnung

(1) Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Eine weitere Karte ist beim Bürgermeister der Gemeinde Appen in den Amtsräumen des Amtes Moorrege, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege verwahrt.

Die Verordnung und die Karte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die Verordnung und die Karte sind mit der Bezeichnung: 1. Änderungsverordnung vom 11.6.2009 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ unter Nummer H 200-152.3.2475 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 4

**Inkrafttreten der
Verordnung**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

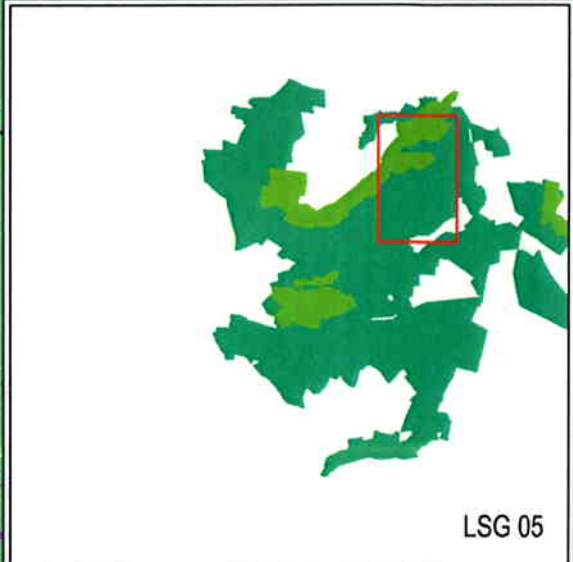
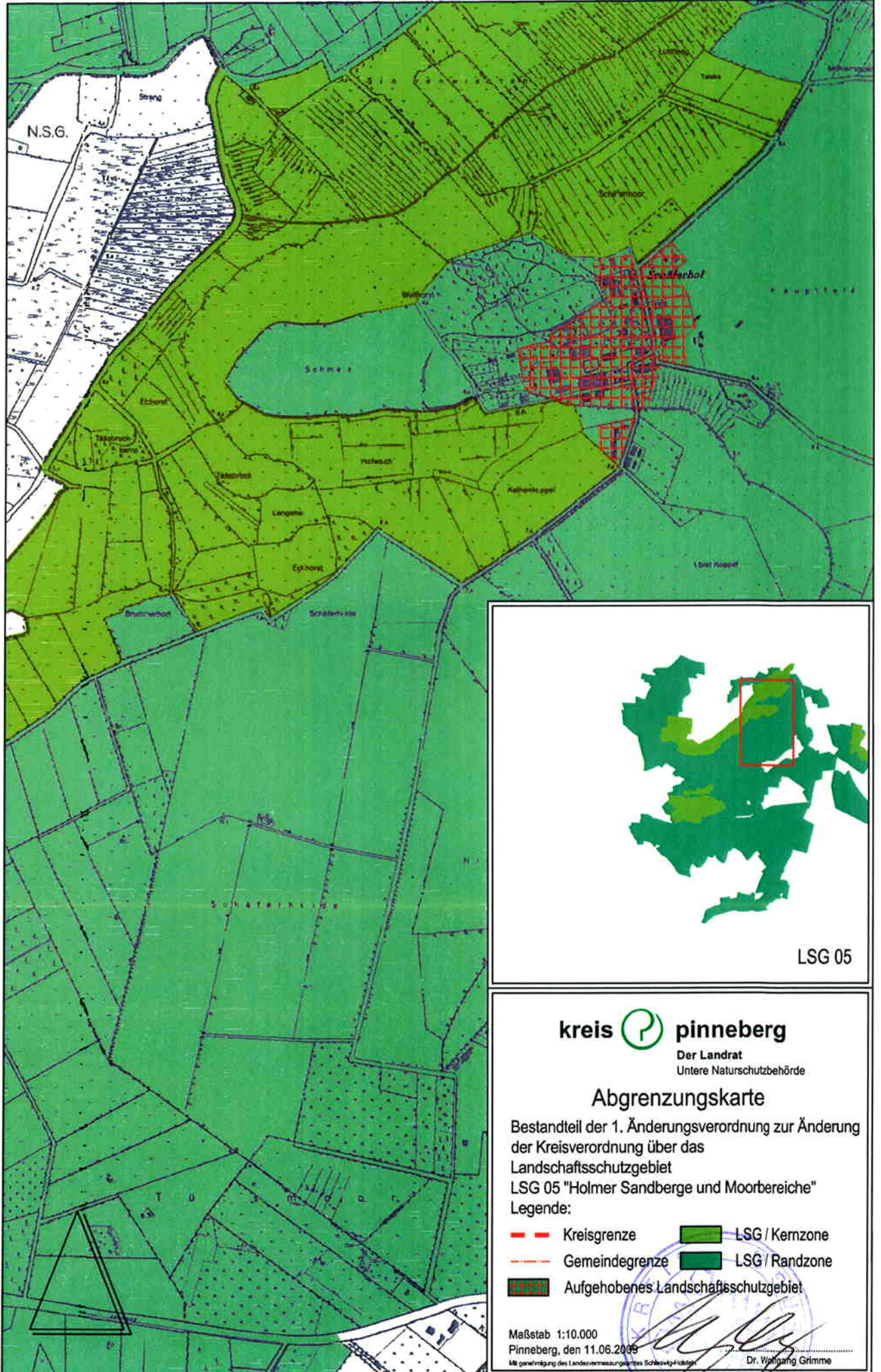
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Pinneberg, den 11.6.2009

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**


Dr. Wolfgang Grimme





kreis pinneberg
 Der Landrat
 Untere Naturschutzbehörde

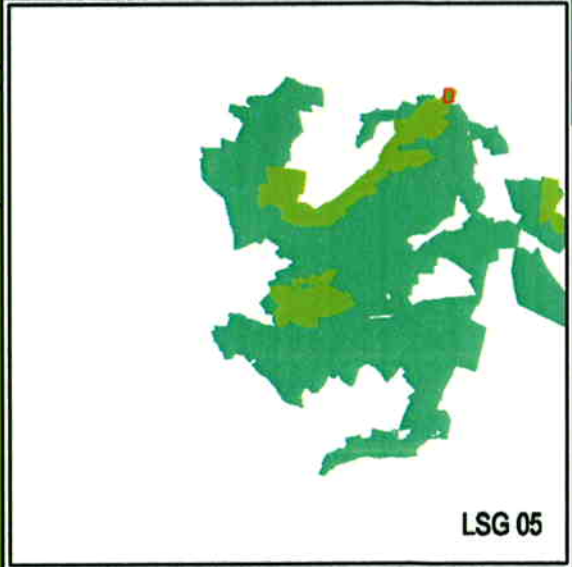
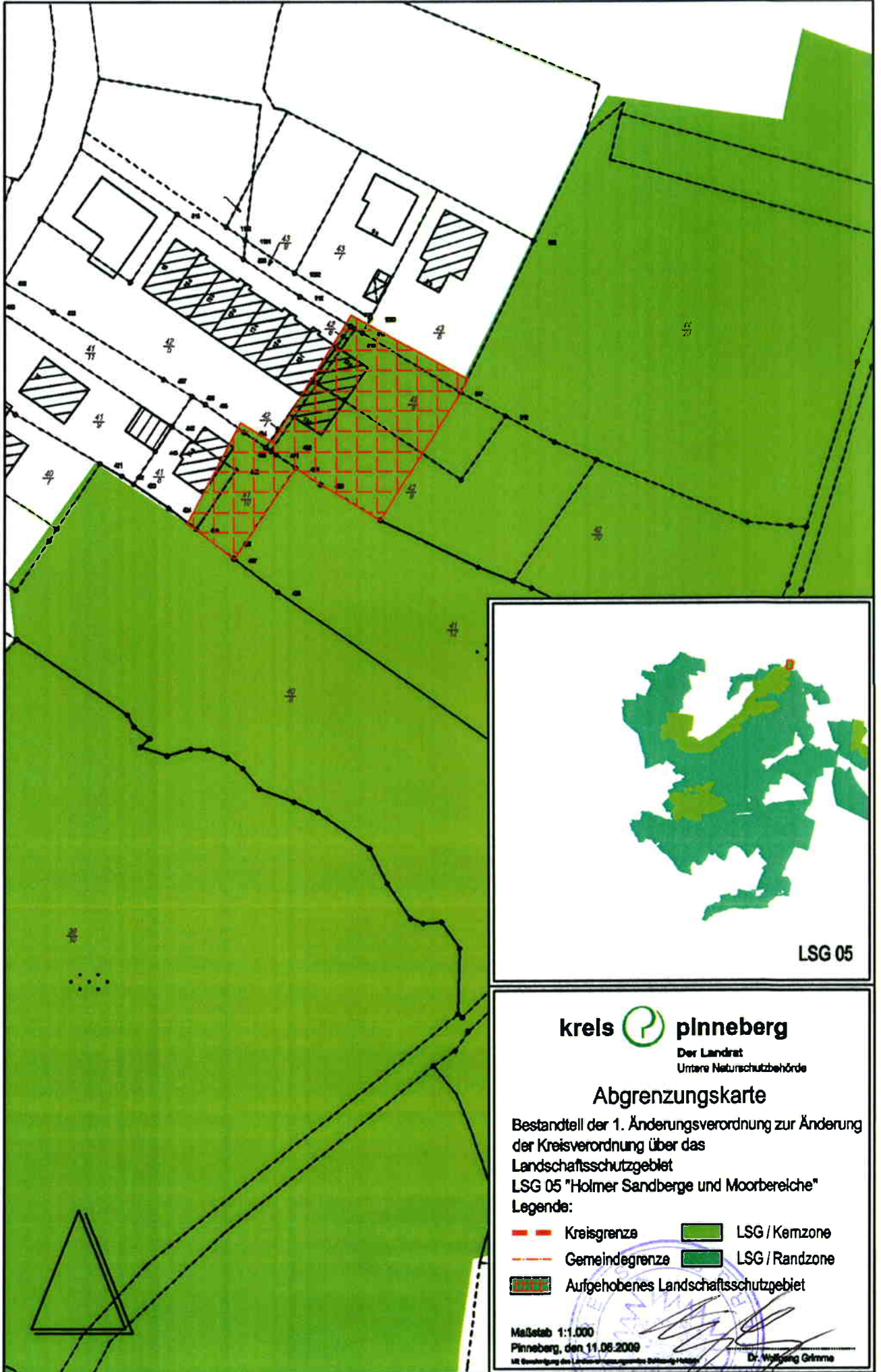
Abgrenzungskarte

Bestandteil der 1. Änderungsverordnung zur Änderung
 der Kreisverordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet
 LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"
 Legende:

- Kreisgrenze
- LSG / Kernzone
- Gemeindegrenze
- LSG / Randzone
- Aufgehabenes Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:10.000
 Pinneberg, den 11.06.2009
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein

Wolfgang Grimme
 Dr. Wolfgang Grimme



kreis pinneberg
 Der Landrat
 Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte
 Bestandteil der 1. Änderungsverordnung zur Änderung
 der Kreisverordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet
 LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"
 Legende:

	Kreisgrenze		LSG / Kernzone
	Gemeindegrenze		LSG / Randzone
	Aufgehobenes Landschaftsschutzgebiet		

Maßstab 1:1.000
 Pinneberg, den 11.06.2009
Mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Schleswig-Holstein

Dr. Wolfgang Grimme